

## Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Reben

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum **01. Januar 2016** ein **Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebplantagen** statt.

Nach Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie § 6 des Weingesetzes werden Genehmigungen für Wiederbepflanzungen an Erzeuger erteilt, die ab dem 1. Januar 2016 eine Rebfläche gerodet haben. Diese Genehmigung erfolgt im Rahmen eines **Antrag- und Genehmigungsverfahrens**, soweit sie nicht im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ (s.u.) als automatisch gewährt gilt.

Die Anträge können jährlich zwischen dem **1. Januar** und dem **1. März bei dem jeweiligen Regierungspräsidium** gestellt werden. Die Genehmigungen werden innerhalb von 3 Monaten durch die jeweilige zuständige Behörde entschieden. Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von **3 Jahren** ab dem Zeitpunkt zu dem sie erteilt wurde. Wird die erteilte Genehmigung innerhalb dieser Gültigkeitsdauer **nicht** oder **nicht richtig** in Anspruch genommen, d.h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 50 Weingesetz dar.

Eine Pflanzung vor einer erteilten Genehmigung stellt eine **nicht genehmigte Anpflanzung** dar, die seitens des Erzeugers gerodet und ggf. zusätzlich sanktioniert werden muss.

**Vereinfachtes Verfahren:** Stimmt die wiederzubepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein und erfolgt eine Wiederbepflanzung innerhalb von 3 Jahren nach der Rodung ist kein Antrag auf Wiederbepflanzung erforderlich. Die Genehmigung gilt in diesen Fällen an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde (Datum der Rodung). Hierbei sind die fristgerechten Meldungen der Rodung (im Weinwirtschaftsjahr der Rodung) und der Wiederbepflanzung (im Weinwirtschaftsjahr der Pflanzung) zur Weinbaukartei vorzunehmen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so stellt dies eine nicht genehmigte Anpflanzung dar.

**Die Anträge auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Reben sind vom 1. Januar 2016 bis zum 1. März 2016 bei folgenden Behörden einzureichen:**

- Für die **Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart** beim Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die **Zielfläche** liegt;
- Im **Regierungsbezirk Tübingen**
  - beim Regierungspräsidium Freiburg, soweit die Zielfläche im Anbaugebiet Baden liegt,
  - beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche im Anbaugebiet Württemberg liegt,
  - beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche außerhalb der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg liegt.
- Die Anschriften der zuständigen Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 33w Ruppmanstraße 21 70565 Stuttgart Telefax: 0711/904-13090	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 33 Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe Telefax: 0721/926-2753	Regierungspräsidium Freiburg Referat 33 Bertoldstr. 43 79098 Freiburg Telefax: 0761/208-394200
--	--	--

### Weitere Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass für **Rodungen im Jahr 2015** das Wiederbepflanzungsrecht im **Rahmen der Umwandlung von Pflanzrechten in Genehmigungen nach dem neuen System zu beantragen ist**.

Neben der ggf. erteilten Genehmigung einer Genehmigung von Wiederbepflanzung von Reben sind, bei der Bestockung von Grünland mit Reben, zudem die Rechtsvorgaben hinsichtlich der Direktzahlungen, der Greeningverpflichtungen, des LLG etc. sowie ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet, oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. **weitere Genehmigungen separat zu beantragen**.